

953. Sitzung des Bundesrats am 10. Februar 2017

TOP 56

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des
Strafgesetzbuches - Umsetzung des
Rahmenbeschlusses 2008/841/JI des Rates vom 24.
Oktober 2008 zur
Bekämpfung der organisierten Kriminalität
(BR-Drs. 795/16)

Telefon: 089/5597-3111 Telefax: 089/5597-2332 e-mail: presse@stmj.bayern.de Internet: www.justiz.bayern.de Prielmayerstraße 7 80335 München

Es gilt das gesprochene Wort

"Organisierte Kriminalität ist ein Grundübel moderner Gesellschaften. Sie gefährdet mit ihren massiven Finanzmitteln individuelle Rechtsgüter, zersetzt in einem schleichenden Prozess die öffentliche Ordnung und mindert das Vertrauen der Bürger in die freiheitliche Verfassung."

Mit diesen Worten hat das Bundesverfassungsgericht bereits im Jahr 2002 auf die besondere Gefährlichkeit dieser Form von Kriminalität hingewiesen.

Telefon: 089/5597-3111 Telefax: 089/5597-2332 Ein wichtiger Baustein für die Bekämpfung organisierter Kriminalität ist die Strafvorschrift über die Bildung und Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung. Seit dem Jahr 2008 gibt es für diesen Bereich von der Europäischen Union auch klare Vorgaben zur Strafbarkeit von kriminellen Vereinigungen. Dieser europäische Vereinigungsbegriff steht in einem **Spannungsverhältnis** mit dem Vereinigungsbegriff des deutschen Strafrechts in seiner Auslegung durch die höchstrichterliche Rechtsprechung. Denn die nach dem herkömmlichen deutschen Vereinigungsbegriff geforderte Bildung eines für alle Mitglieder verbindlichen Gesamtwillens bei Unterwerfung der Mitglieder unter diesen Willen lässt sich dem europäischen Recht nicht entnehmen.

Vergangenheit Das hat in der auch zu Schutzlücken beklagenswerten geführt. Mitglieder der besonders gefährlichen und hierarchisch verbreiteten strukturierten Verbrecherorganisationen konnten nicht nach den Vereinigungstatbeständen verurteilt werden. Zu mafiaartige nennen sind etwa durch Organisationen, die ein strenges **System** Befehl und **Gehorsam** von gekennzeichnet sind und damit eine besondere Gefahr für den Rechtsstaat darstellen.

Der Bundesgerichtshof hat sich einer europarechtskonformen Auslegung des Vereinigungsbegriffs bislang verweigert.

Es ist daher **folgerichtig** - und aus meiner Sicht längst überfällig -, dass der **Gesetzgeber** hier selbst die notwendigen Korrekturen vornimmt und den Begriff gesetzlich definiert. Hierfür spricht auch der verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgrundsatz.

Freilich ist die im Gesetzentwurf vorgesehene Legaldefinition wenig verständlich geraten. Ich habe insoweit einen Vorschlag gemacht, der dies verbessert und bitte hierfür um Zustimmung.

Die Regelung des Vereinigungsbegriffs hat aber nicht nur Bedeutung für die Strafbarkeit der Bildung von kriminellen Organisationen, sondern auch für terroristische Vereinigungen. Die Übernahme des europäischen Vereinigungsbegriffs führt gerade auch hier zu einer wünschenswerten Harmonisierung des Strafrechts.

Freilich schöpft der Gesetzentwurf den Regelungsbedarf in diesem Bereich nicht aus. Weiterhin nicht strafbewehrt sein soll die sogenannte Sympathiewerbung für terroristische und kriminelle Organisationen.

Was ist damit gemeint?

Es geht um das Werben für die Ziele und Handlungen solcher Organisation. Derartiges Verhalten ist nach dem geltenden Recht nur eingeschränkt strafbar. Damit kann und will ich mich nicht abfinden!

In jüngerer Zeit haben uns vor allem die Anschläge in Deutschland das Bedrohungspotenzial nachdrücklich vor Augen geführt, dass von terroristisch motivierten Tätern ausgeht. Der Rechtsstaat muss hierauf eine klare Antwort haben. Wir können nicht tatenlos dabei zusehen, wie auf unseren Straßen und Plätzen für Hass und Terror geworben wird.

Gegenüber den Feinden des Staates müssen die rechtsstaatlichen Mittel ausgeschöpft die werden. Dies bedingt auch. es Sympathiewerbung für terroristische und kriminelle Vereinigungen wieder unter Strafe zu stellen. Wer den Nährboden bereitet für das Gedankengut solcher Organisationen, hierfür zur Rechenschaft gezogen werden können.

Die Sympathiewerbung ist wie ein schleichendes Gift. Es kriecht in die Köpfe von dafür anfälligen Menschen. Gerade bei ungefestigten Heranwachsenden kann solches Gedankengut eine gefährliche katalysierende Wirkung haben. Am Ende können dann Hass, Gewalt und Terror stehen.

Ich habe mein Anliegen zur Strafbewehrung der Sympathiewerbung an dieser Stelle **bereits mehrfach vorgetragen**. Heute appelliere ich **erneut** an Sie.

Ich bitte um Zustimmung zu dem bayerischen Antrag.